

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

§ 3 Abs.3 Satz 1 BFSG

Als „Kleinstunternehmen“ sind wir von den dienstleistungsbezogenen Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) nicht betroffen. Gleichwohl bemühen wir uns im Einzelfall, den Zugang zu unseren Dienstleistungen so barrierefrei wie möglich zu gestalten.

quantagon financial advisors GmbH
Frankfurt am Main, im Mai 2025